

A N T R A G

Die BAG möge beschließen :

"Die BAG Christ*innen spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die Ächtung und das Verbot von Eizellen-Spende und Leihmutterchaft in Deutschland aufrecht erhalten werden."

Begründung :

1) Leihmutterchaft ist für die betroffenen Frauen eine schlimme Zumutung.

- a) Leihmütter bieten ihre "Dienste" meist aus finanzieller Not an, besonders in Entwicklungsländern, aber auch in einigen europäischen Staaten und in Amerika. Das bewusste Ausnutzen dieser Notsituation ist für uns Ausbeutung.
- b) Die Leihmütter werden von den Kinderwunsch-Eltern und den an der Durchführung Beteiligten für ihre Zwecke benutzt, also instrumentalisiert. Auch die beteiligten Kliniken haben erhebliche finanzielle Interessen an der Durchführung solcher Behandlungen.
- c) Die Leihmütter können große körperliche und seelische Schäden erleiden. Ihre Körper werden viele Wochen lang mit Hormonen vorbereitet. Bei der Verwendung einer Eizelle einer weiteren Frau besteht während der Schwangerschaft ein höheres Risiko für lebensbedrohende Komplikationen z.B. Präeklampsie (Vergiftung), Plazenta-Ablosung sowie ein höheres Risiko für Frühgeburten.
- d) Die Implantation der befruchteten Eizellen wird unter Narkose vollzogen; häufig sind mehrere Versuche erforderlich. Es kann heftige Immunreaktionen geben.
- e) Die Leihmütter müssen sich in den Verträgen mit ihren "Auftraggebern" verpflichten, bestimmte Maßnahmen der vorgeburtlichen Diagnostik zuzulassen. Oft wird bei der Befruchtung absichtlich eine Mehrlingsschwangerschaft herbeigeführt und dann im Wege einer partiellen Abtreibung die Zahl der Föten reduziert. Bei entdeckten Risiken müssen sie die Schwangerschaft auf Wunsch und nach dem Ermessen der Auftraggeber abbrechen lassen.
- f) Die Leihmütter müssen alle Risiken der Schwangerschaft und Geburt tragen.
- g) Das neu geborene Kind wird den Leihmüttern in aller Regel kurz nach der Geburt weggenommen. Mit den seelischen Folgen dieses Verlustes werden die Leihmütter allein gelassen.

2) Eizellenspende und Leihmutterschaft verletzen auch die Würde der Kinder.

- a) Es können bis zu 5 Personen beteiligt sein: Eizellen-Spenderin, Leihmutter, Ziehmutter, Samenspender und Ziehvater. Beim Kind kann dadurch Identitätsfindung und Identitätsentwicklung sehr erschwert werden.
- b) Für viele Kinder ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht gewährleistet, denn die Bestelleltern wollen meist die Herkunft des Kindes verschleiern. Wenn einem Kind die Eizellen-Spenderin, die Leihmutter oder der Samenspender, also die biologischen Eltern, nicht genannt werden, ist dies ein Verstoß gegen die Menschenwürde.
- c) Das Kind wird zu einem Produkt degradiert. Die Wunscheltern machen den Leihmüttern meist bestimmte Vorgaben : Nicht selten wird der Embryo vor der Implantation auf sein Geschlecht überprüft. Teilweise werden dann Kinder mit dem nicht gewünschten Geschlecht oder einer Behinderung nicht abgenommen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Wunscheltern während der Schwangerschaft trennen.

3) Eizellenspende ist für die betroffenen Frauen eine schlimme Zumutung.

- a) Eizellen-Spenderinnen handeln fast immer aus finanzieller Not, und damit ist die Eizellenspende eine weitere Form der Ausbeutung von Armut.
- b) Die jungen Frauen werden für die Eizellenentnahme viele Wochen mit Hormonen vorbereitet. Das bedeutet ein erhebliches gesundheitliches Risiko. Es kann zu einer Überstimulation der Eierstöcke kommen mit teilweise lebensbedrohlichen Folgen wie Schlaganfällen und Embolien. Manche Frauen werden sogar unfruchtbar. Die Entnahme der Eizellen geschieht bei Vollnarkose. Damit werden die Frauen einer weiteren risikoreichen Behandlung ausgesetzt.
- c) Es werden viele Eizellen entnommen, um für die Bestelleltern eine Auswahl von Geschlecht, Augenfarbe, Haarfarbe u.a. anbieten zu können.
- d) Der Verbleib der nicht verwendeten Eizellen wird der Eizellen-Spenderin in aller Regel nicht mitgeteilt. Ein eventueller Verkauf wird ihr verschwiegen.

4) Fazit : Es gibt kein Recht auf ein Kind.

- a) Kinder dürfen keine Handelsware werden.
- b) Jedes Kind hat das Recht darauf, seine biologischen Eltern zu kennen.
- c) Die Gesundheit oder gar das Leben von Frauen dürfen nicht für kommerzielle Interessen aufs Spiel gesetzt werden.

Die Würde des Menschen ist unantastbar !

So beschlossen im Juni 2018
Mit diesem Anhang beschlossen im September 2019

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. künstlich bewirkt, daß eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle eindringt, oder

2.

eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle künstlich verbringt,

ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt.

(3) Nicht bestraft werden

1.

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 6 die Frau, von der die Eizelle oder der Embryo stammt, sowie die Frau, auf die die Eizelle übertragen wird oder der Embryo übertragen werden soll, und

2.

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 die Ersatzmutter sowie die Person, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2 Mißbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen

(1) Wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluß seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bewirkt, daß sich ein menschlicher Embryo extrakorporal weiterentwickelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3 Verbotene Geschlechtswahl

Wer es unternimmt, eine menschliche Eizelle mit einer Samenzelle künstlich zu befruchten, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn die Auswahl der Samenzelle durch einen Arzt dazu dient, das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren, und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt worden ist.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3a Präimplantationsdiagnostik; Verordnungsermächtigung

(1) Wer Zellen eines Embryos in vitro vor seinem intrauterinen Transfer genetisch untersucht (Präimplantationsdiagnostik), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Besteht auf Grund der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder von beiden für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit, handelt nicht rechtswidrig, wer zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mit schriftlicher Einwilligung der Frau, von der die

Eizelle stammt, nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik Zellen des Embryos in vitro vor dem intrauterinen Transfer auf die Gefahr dieser Krankheit genetisch untersucht. Nicht rechtswidrig handelt auch, wer eine Präimplantationsdiagnostik mit schriftlicher Einwilligung der Frau, von der die Eizelle stammt, zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos vornimmt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird.

(3) Eine Präimplantationsdiagnostik nach Absatz 2 darf nur

1. nach Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen der von der Frau gewünschten genetischen Untersuchung von Zellen der Embryonen, wobei die Aufklärung vor der Einholung der Einwilligung zu erfolgen hat,
2. nachdem eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission an den zugelassenen Zentren für Präimplantationsdiagnostik die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben hat und
3. durch einen hierfür qualifizierten Arzt in für die Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren, die über die für die Durchführung der Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik notwendigen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügen,

vorgenommen werden. Die im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der von den Ethikkommissionen abgelehnten Fälle, werden von den zugelassenen Zentren an eine Zentralstelle in anonymisierter Form gemeldet und dort dokumentiert. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere

1. zu der Anzahl und den Voraussetzungen für die Zulassung von Zentren, in denen die Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden darf, einschließlich der Qualifikation der dort tätigen Ärzte und der Dauer der Zulassung,
2. zur Einrichtung, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Finanzierung der Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik,
3. zur Einrichtung und Ausgestaltung der Zentralstelle, der die Dokumentation von im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen obliegt,
4. zu den Anforderungen an die Meldung von im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen an die Zentralstelle und den Anforderungen an die Dokumentation.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 1 eine Präimplantationsdiagnostik vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(5) Kein Arzt ist verpflichtet, eine Maßnahme nach Absatz 2 durchzuführen oder an ihr mitzuwirken. Aus der Nichtmitwirkung darf kein Nachteil für den Betroffenen erwachsen.

(6) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik. Der Bericht enthält auf der Grundlage der zentralen Dokumentation und anonymisierter Daten die Zahl der jährlich durchgeführten Maßnahmen sowie eine wissenschaftliche Auswertung.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Eigenmächtige Befruchtung, eigenmächtige Embryoübertragung und künstliche Befruchtung nach dem Tode

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. es unternimmt, eine Eizelle künstlich zu befruchten, ohne daß die Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und der Mann, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird, eingewilligt haben,
2. es unternimmt, auf eine Frau ohne deren Einwilligung einen Embryo zu übertragen, oder
3. wissentlich eine Eizelle mit dem Samen eines Mannes nach dessen Tode künstlich befruchtet.

(2) Nicht bestraft wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 die Frau, bei der die künstliche Befruchtung vorgenommen wird.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5 Künstliche Veränderung menschlicher Keimbahnzellen

(1) Wer die Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle künstlich verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine menschliche Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zur Befruchtung verwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle, wenn ausgeschlossen ist, daß diese zur Befruchtung verwendet wird,
2. eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer sonstigen körpereigenen Keimbahnzelle, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen worden ist, wenn ausgeschlossen ist, daß
 - a) diese auf einen Embryo, Foetus oder Menschen übertragen wird oder
 - b) aus ihr eine Keimzelle entsteht,sowie
3. Impfungen, strahlen-, chemotherapeutische oder andere Behandlungen, mit denen eine Veränderung der Erbinformation von Keimbahnzellen nicht beabsichtigt ist.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6 Klonen

(1) Wer künstlich bewirkt, daß ein menschlicher Embryo mit der gleichen Erbinformation wie ein anderer Embryo, ein Foetus, ein Mensch oder ein Verstorbener entsteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Embryo auf eine Frau überträgt.

(3) Der Versuch ist strafbar.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7 Chimären- und Hybridbildung

(1) Wer es unternimmt,

1. Embryonen mit unterschiedlichen Erbinformationen unter Verwendung mindestens eines menschlichen Embryos zu einem Zellverband zu vereinigen,
2. mit einem menschlichen Embryo eine Zelle zu verbinden, die eine andere Erbinformation als die Zellen des Embryos enthält und sich mit diesem weiter zu differenzieren vermag, oder
3. durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres oder durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt,

1. einen durch eine Handlung nach Absatz 1 entstandenen Embryo auf
 - a) eine Frau oder
 - b) ein Tierzu übertragen oder
2. einen menschlichen Embryo auf ein Tier zu übertragen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8 Begriffsbestimmung

(1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

(2) In den ersten vierundzwanzig Stunden nach der Kernverschmelzung gilt die befruchtete menschliche Eizelle als entwicklungsfähig, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, daß sich diese nicht über das Einzellstadium hinaus zu entwickeln vermag.

(3) Keimbahnzellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zellen, die in einer Zell-Linie von der befruchteten Eizelle bis zu den Ei- und Samenzellen des aus ihr hervorgegangenen Menschen führen, ferner die Eizelle vom Einbringen oder Eindringen der Samenzelle an bis zu der mit der Kernverschmelzung abgeschlossenen Befruchtung.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 9 Arztvorbehalt

Nur ein Arzt darf vornehmen:

- 1.

- die künstliche Befruchtung,
2. die Präimplantationsdiagnostik,
3. die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau,
4. die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10 Freiwillige Mitwirkung

Niemand ist verpflichtet, Maßnahmen der in § 9 bezeichneten Art vorzunehmen oder an ihnen mitzuwirken.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 11 Verstoß gegen den Arztvorbehalt

(1) Wer, ohne Arzt zu sein,

1. entgegen § 9 Nr. 1 eine künstliche Befruchtung vornimmt,
2. entgegen § 9 Nummer 2 eine Präimplantationsdiagnostik vornimmt oder
3. entgegen § 9 Nummer 3 einen menschlichen Embryo auf eine Frau überträgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nicht bestraft werden im Fall des § 9 Nr. 1 die Frau, die eine künstliche Insemination bei sich vornimmt, und der Mann, dessen Samen zu einer künstlichen Insemination verwendet wird.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne Arzt zu sein, entgegen § 9 Nummer 4 einen menschlichen Embryo oder eine dort bezeichnete menschliche Eizelle konserviert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

P.S. Wer sich noch weiter informieren möchte, kann aufrufen :
www.wikipedia.de, Stichwörter : Leihmutter, Eizellspende und Reproduktionsmedizin.

Thomas H.